

(2) Landwirtschaftliche Einzelbetriebe und Flächen, die während des Jahres durch die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft zur Bewirtschaftung übernommen werden, sind nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 der Verordnung zu veranlagern. Der Veranlagung in Schlachtvieh, Milch und Eiern sind die anteiligen Stückzahlnormen zugrunde zu legen.

(3) Bestehen bei den landwirtschaftlichen Einzelbetrieben, die von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft übernommen wurden, Ablieferungsschulden, so hat der Rat des Kreises noch vor seiner Übergabe an den Betrieb der örtlichen Landwirtschaft zu entscheiden, welche Mengen von pflanzlichen Erzeugnissen und welches Schlachtvieh aus den bei der Übernahme festgestellten Beständen zur Deckung der vom früheren Besitzer herrührenden Ablieferungsschulden mit Ablieferungsrückständen zu erfassen und dem VEAB abzuliefern sind.

(4) An die Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen vom Rat des Kreises ohne Ablieferungsschulden zu übergeben. Der frühere Bewirtschafter bleibt aber auch nach der Übergabe für das vorsätzliche oder fahrlässige Entstehen der Ablieferungsschulden und Rückstände verantwortlich.*

(5) Bei der Entscheidung nach Abs. 3 hat der Rat des Kreises davon auszugehen, daß der notwendige Grundbestand an Zucht- und Nutzvieh, an Futtermitteln und Saatgutbeständen für die weitere Bewirtschaftung belassen wird.

Abschnitt XIV

Pflichtablieferung volkseigener und anderer Güter

Zu § 18 der Verordnung:

§ 75

Volkseigene Güter

(1) Volkseigene Güter, die den Ablieferungsplan erfüllt haben, können die über diesen Plan hinaus erzeugten Mengen den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) oder anderen zugelassenen volkseigenen Aufkaufstellen zu den gültigen Aufkaufbedingungen und -preisen verkaufen.

(2) Den Verträgen über die Ablieferung sind sinngemäß die Richtlinien vom 13. März 1952 über die vertragliche Ablieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch die volkseigenen Güter (MinBl. S. 37) zugrunde zu legen.

(3) Betriebe und Flächen aus der staatlichen Verwaltung, die von volkseigenen Gütern oder ihren Betriebsleitern als Treuhänder in Bewirtschaftung übernommen wurden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern.

(4) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die Planmengen für die VEB-Mast nach dem Mastprogramm auf die Bezirke, Kreise und Betriebe aufzuteilen. Die Betriebe haben über die Planauflage Verträge mit den VEAB abzuschließen, für die die Bestimmungen des Abs. 2 gelten.

(5) Alle übrigen volkseigenen Nebenbetriebe landwirtschaftlichen Charakters, wie z. B. MTS, unterliegen, sofern nichts anderes gesagt wird, den allgemeinen Ablieferungsbestimmungen.

§ 76

Forstwirtschaftsbetriebe

Die Veranlagung von staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben, die nur über Wiesenflächen verfügen, ist bei tierischen Produkten sinngemäß wie bei Erwerbsgartenbaubetrieben (siehe § 29 der Durchführungsbestimmung) durchzuführen. Alle anderen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern.

§ 77

Akademie- und Universitätsgüter

Für die Güter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften und des Staatssekretariats für Hochschulwesen wird das Ablieferungssoll mit Ausnahme der Vertragskulturen zentral durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegt und den Räten der Bezirke und Kreise zur Aushändigung des Ablieferungsbescheides bekanntgegeben.

§ 78

Landwirtschaftliche Nutzflächen für Mitschurinzirkel

Landwirtschaftliche Nutzflächen des Bodenfonds und nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch Mitschurinzirkel genutzt werden, sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu veranlagern, sofern sie nicht nach der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 als nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche nach den Normen der Betriebsgrößengruppe 1 bis 2 ha zu veranlagern sind. Diese Flächen sind grundsätzlich bei den Eigentümern oder Bewirtschaftern zu veranlagern, denen auch der Ablieferungsbescheid über die ablieferungspflichtigen Erzeugnisse zuzustellen ist.

Abschnitt XV

Fristen der Ablieferung und Maßnahmen zu ihrer Erfüllung

Zu § 16 der Verordnung:

§ 79

Die Erzeuger sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse mindestens innerhalb folgender Fristen in Höhe der festgesetzten Prozentsätze abzuliefern:

a) pflanzliche Erzeugnisse	bis Ende	Prozentsatz der Ablieferung	
		insges. in %	day. im laufend. Monat
Getreide	Juli	5	5
	August	35	30
	September	70	35
	Oktober	100	30
Speisehülsenfrüchte ..	August	30	30
	September	60	30
	Oktober	90	30
	November	100	10
Winter-Ölsaaten	... Juli	25	25
	August	60	35
	September	100	40